



# Jugendordnung

Seite 2 bis 3

...

## Jugendordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.

### **Jugendordnung Punkt 1:**

Die jugendlichen Mitglieder der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V. sind Jungschützen und Jungschützinnen welche noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen erfolgen, sind gleichermaßen weibliche und männliche Jugendliche angesprochen, alle Personen sind gleichberechtigt. Die Jungschützen treten für Mitbestimmung, Mitverantwortung und Toleranz der jugendlichen Mitglieder ein.

### **Jugendordnung Punkt 2:**

Folgende Aufgaben fallen in den Bereich der Schützenjugend:

- Förderung des Schießsportes im Leistungs- als auch im Breitensport.
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung in der Altenkirchener Schützengesellschaft .
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

### **Jugendordnung Punkt 3:**

Die Organe der Schützenjugend sind:

- die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Altenkirchener Schützenjugend und findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Jugendwart lädt drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Unabhängig vom Alter hat jeder Jungschütze eine Stimme und übt sein Stimmrecht persönlich aus. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt.

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher (männlich) und eine Jugendsprecherin (weiblich). Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Von den Jugendlichen kann durch Wahl ein Jugendvertreter bestimmt werden, welcher die Belange der Jugendlichen in den Bereichen des Schießsportes und der Gesellschaft vertritt. Die Wahlperiode für den Jugendvertreter ist drei Jahre, wobei der Wahlrhythmus nicht gleich mit dem Jugendwart sein soll. Der Jugendvertreter ist mindestens 16 Jahre alt, er nimmt mit einem Gaststatus an Vorstandssitzungen teil und erhält bei den Schützenjugend betreffenden Belangen ein Stimmrecht.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich; wird sie nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Jugendlichen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Der Jugendwart ist verpflichtet, eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der Jugendlichen schriftlich verlangt wird.

- der Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt und werden vom Jugendwart mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Beschlüsse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt.

Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Jugendwart (Vorstandsmitglied), dem Jugendsprecher, der Jugendsprecherin und dem/der Jugendvertreter/vertreterin zusammen.

...

## Beitrags- und Geschäftsordnung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.

### **Jugendordnung Punkt 4:**

Einmal jährlich findet das Jugendvogelschießen der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V. auf der 50 Meter Schießbahn statt. Geschossen wird mit den vereinseigenen Kleinkaliber-Gewehren. Jungschützenkönig/königin ist der/die Jugendlicher/e welche mit ihrem Schuss das letzte Stück des hölzernen Vogel von der Befestigungstange herunter schießt. Zur Teilnahme am Jugendvogelschießen sind zugelassen:

- alle Mitglieder der Schützenjugend welche die gesetzlichen Voraussetzungen zum Schießen von Kleinkaliberwaffen erfüllen,
- Jugendliche welche noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- Jugendliche die aktiv am Schießsport teilnehmen.

Diese Jugendordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 27. Januar 2018 beschlossen.

Ende der Jugendordnung.